

und gegen solche und ähnliche Auswüchse und Missbräuche waren daher unentbehrlich. «Rings um die mündliche Verhandlung ist so ein Kreis von Anstalten gezogen», hielt Klein fest,

«durch welche die Parteien zwingende oder doch sehr kraftvolle Impulse empfangen, mit ihren prozessualen Handlungen wie bei einem guten Orchesterspiel zu rechter Zeit einzusetzen und in jedem Augenblicke alles zu tun und zu erklären, was notwendig ist, um die jeweilige prozessualische Situation zu erschöpfen und bis auf das letzte dem Prozeßzwecke dienstbar zu machen. Diese Anstalten sollen positiv dem Gerichte die Urteilsgrundlagen relativ *schnell* und in *ökonomischer* Weise verschaffen und negativ alle dem sich entgegenstellenden prozeßfremden Tendenzen paralisieren oder niederschlagen. In verschiedener Weise sind sie während des gesamten Verfahrens in Tätigkeit oder kommen an gewissen Stellen von selbst in Gang, wenn die Verhältnisse sonst zum Nachteile der *Zeit-, Arbeits- und Geldökonomie* und des aus ihr geborenen Konzentrationsgedankens sich entwickeln könnten.»¹⁹⁴

Da die mündliche Verhandlung trotz Vertagungen oder dergleichen als ein *zusammenhängendes Ganzes galt* (§ 193 Abs. 2 Ö-CPO), war den Parteien erlaubt, bis zur Verkündung des Schlusses der Verhandlung neue Tatsachen zu behaupten und neue Beweismittel vorzubringen (§ 179 Abs. 1 Satz 1 Ö-CPO), womit jegliche Möglichkeit einer starren Präklusion im Sinne einer Eventualmaxime innerhalb der Verhandlung entfiel.¹⁹⁵ Das allein hätte den Parteien ermöglicht, den Zivilprozess mit willkürlichen Vorbringen «zu einem wüsten Durcheinander und zum Spielball der Schikanen»¹⁹⁶ werden zu lassen. Sicherung dagegen bot Klein zufolge weniger eine wie auch immer geartete Eventualmaxime, weil sie das Verfahren verkomplizierte, zu Inzidenzstreitigkeiten führte und sich an und für sich nicht für ein mündliches Verfahren eignete.¹⁹⁷ Vielmehr boten zum einen die grundlegende gerichtliche Prozessleitung bei der mündlichen Verhandlung sowie zum anderen einige

194 Klein, Zivilprozeß, S. 272 f., Hervorhebungen E. S.

195 Klein, Bemerkungen CPO, S. 266. Vgl. Oberhammer, Speeding up, S. 227.

196 Klein, Zivilprozeß, S. 266.

197 Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 579 und S. 616.